

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 1.2.2 Sicherheit und Ordnung Piovesan, Nicole öffentlich nicht öffentlich		Drucksachennummer 181.1/2023
☒	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	6	25.04.2023

Bürgeranregungen gem. § 24 GO NRW
 hier: Gespräche mit der DITIB zum Verzicht auf den Muezzinruf

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Aus Sicht der Verwaltung ist das eingeforderte Verhalten, die DITIB-Gemeinde zu bitten, keinen Muezzin-Ruf zu unternehmen, eher kontraproduktiv.

Bislang gibt es in Mettmann keinen Muezzin-Ruf; im Gegensatz zu den Ausführungen in der Eingabe gibt es auch keine „Genehmigung“, dies zu tun.

Im Einzelnen:

I.

Im April 2020 war es der islamischen Gemeinde in Mettmann aufgrund der damals geltenden Corona-Schutzbestimmungen nicht möglich, ein gemeinsames Gebet innerhalb der Moschee durchzuführen. Um den Zusammenhalt der Gemeindemitglieder zu fördern, beantragte die DITB damals, den Gebetsruf (Abendgebet) über eine Lautsprecheranlage vortragen zu dürfen.

Eine Prüfung (einschl. einem Ortstermin mit Schallmessungen am 23. April 2020) der Unteren Immissionsschutzbehörde (Kreis Mettmann) ergab, dass dies ohne Genehmigung möglich sei, da keine maßgeblichen Grenzwerte erreicht würden (tägl. Ruf zwischen 17.30 – 18.00 Uhr; Dauer max. 3-4 min).

Feste Grenzwerte gibt es nicht. Gemessen wird die **Einwirkung** auf möglicherweise Betroffene Anwohner. Nach § 10 LImSchG sind technische Geräte zur Schallwiedergabe nur dann erlaubt, wenn andere dadurch nicht erheblich belästigt werden.

Ob es jemals dazu gekommen ist, dass der Muezzin zum gemeinsamen Gebet gerufen hat, ist nicht ganz klar, jedenfalls hat es seit April 2020 niemals Beschwerden gegeben.

II.

Auch die in der Nachbarschaft angesiedelte freikirchliche Gemeinde hat auf Anfrage erklärt, dass die Situation zurzeit sehr entspannt ist. Zitat aus einer Mail:

„Unser Ziel bleibt eine gute, respektvolle Nachbarschaftsbeziehung mit der Moscheegemeinde. Sicherlich wäre ein täglicher Muezzinruf eine erhebliche Belastungsprobe für diese Nachbarschaft“.

Auch hieraus ergibt sich, dass es zurzeit keinen Muezzinruf gibt.

III.

Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 23.09.2020 – 8 A 1161/18 bestätigt, dass die Grenzwerte der TA Lärm auch beim Gebetsruf der Muezzin anwendbar seien. Auch eine Geltendmachung der „negativen“ Religionsfreiheit würde nicht zu einer Absenkung der immissionsrechtlich anzulegenden Erheblichkeitsschwelle führen.

Gez. Pietschmann